Drogen im Detail

Kräutermischungen

mudra update
Information & Fortbildung
www.mudra-online.de

mudra update
Information & Fortbildung
www.mudra-online.de

1. Synthetische Cannabinoide (Kräutermischungen)

1.1. Bezeichnungen

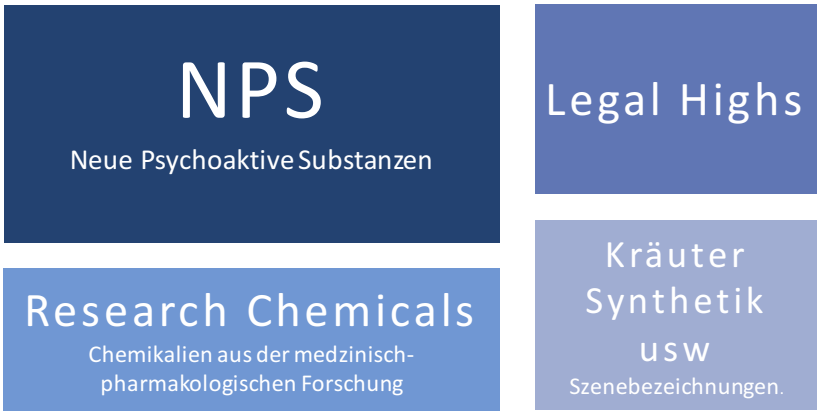

Kräutermischungen, Räuchermischungen, Legal Highs, Research Chemicals – es gibt zahlreiche Bezeichnungen für diese neuartigen Drogen. User sprechen von „Kräutern“, „Synthetik“ oder „RC’s“ („Research Chemicals“). Die Medien benutzen häufig den (irreführenden) Begriff „Legal Highs“. In der Fachwelt setzt sich immer mehr die Bezeichnung „neue psychoaktive Substanzen“ (kurz NPS) durch. Hierunter werden all jene Stoffe subsumiert, die meist nicht den UN-Drogenkonventionen unterliegen und oft hergestellt werden, um die Wirkungen bekannter Drogen zu emulieren.

1.2. Geschichte

Gänzlich neu sind die wenigsten NPS. In der Mehrzahl stammen sie aus der medizinisch-pharmakologischen Forschung, die chemischen Strukturen sind oft schon seit Jahrzehnten bekannt. Wissenschaftler wie Alexander Shulgin oder John W. Huffman beschäftigten sich intensiv mit der Forschung an bzw. der Veränderung von bekannten Wirkstoffen (z.B. Amphetamin oder THC). Ziel war hierbei nicht in erster Linie das Erfinden neuer Drogen, sondern die Nutzbarmachung bzw. Isolierung bestimmter Wirkkomponenten für die Behandlung von psychischen und somatischen Erkrankungen.

Viele der Forschungsergebnisse wurden festgehalten und sind für jedermann zugänglich. Auf diese Informationen (z.B. zu Synthesewegen) wird heute bei der Herstellung von „neuen psychoaktiven Substanzen“ zurückgegriffen.

HU-210	AM-1220	AM-1248	AM-2201	AM-2232
AM-2233	AM-694	JWH-007	JWH-018	JWH-019
JWH-073	JWH-081	JWH-122	JWH-200	JWH-203
JWH-210	JWH-250	JWH-251	JWH-307	JWH-387
JWH-398	CP-47	CRA-13	x	x

Synthetische Cannabinoide (u.a.), die in Deutschland bereits in KM identifiziert wurden (nach Auwärter 2012)

Der Gebrauch der unterschiedlichen Wirkstoffe zu Rauschzwecken war lange Zeit nur chemisch bewanderten „Insidern“ und interessierten Psychonauten vorbehalten. Erst das Produkt „Spice“ machte NPS in Deutschland der breiten Öffentlichkeit zugänglich. Um das Jahr 2008 entstand u.a. durch die intensive Medienberichterstattung ein regelrechter Hype um diese sog. Kräutermischung. Enthalten waren laut Hersteller recht exotische Pflanzen wie z.B. Blauer Lotus oder Rotklee. Obwohl von keinem der Inhaltsstoffe eine psychoaktive Wirkung bekannt war, schienen sie in der „magischen“ Kombination berauschend zu wirken. Ähnlich wie Cannabis, nur „legal“, „bio“ und „in Urinkontrollen nicht nachweisbar“. Eben all das, was sich der repressionsgeplagte Kiffer schon lange gewünscht hat.

„Licht ins Dunkel“ brachte im Dezember 2008 eine Spiceanalyse des Frankfurter Pharmaunternehmens „THC Pharm“. Nicht die Mixtur aus willkürlichen Kräutern führte zur grasähnlichen Wirkung, sondern das synthetische Cannabinoid JWH-018 (für John-W-Huffman 018). Der Wirkstoff wurde im Januar 2009 durch die Aufnahme in den Anhang des Betäubungsmittelgesetztes illegalisiert.

1.3. Dynamik auf dem NPS Markt

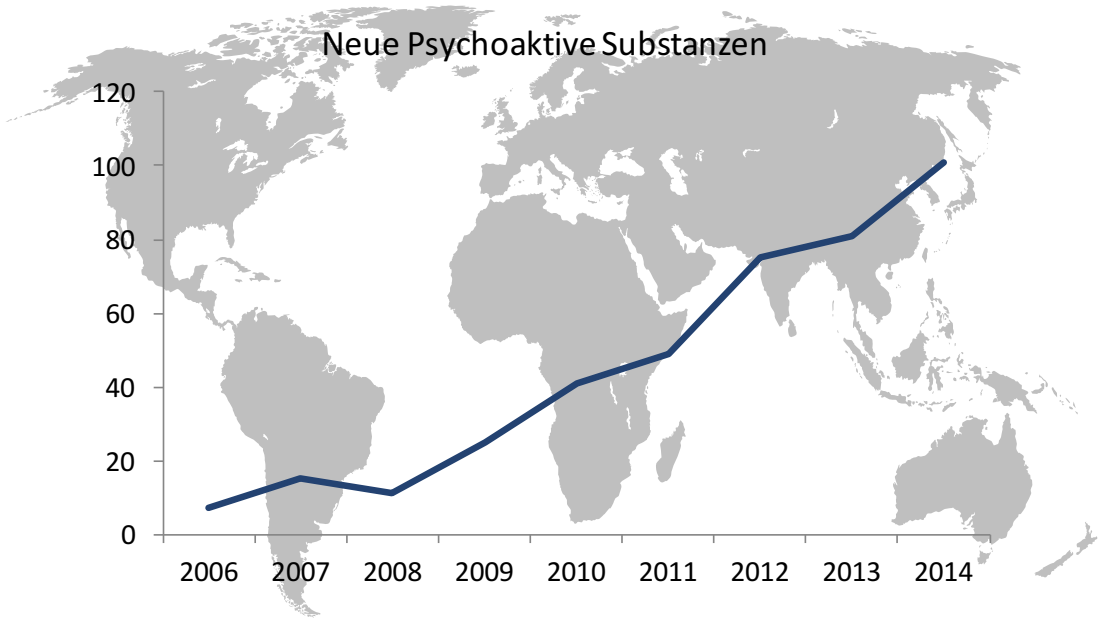

Anzahl der an das EU-Frühwarnsystem gemeldeten NPS 2006 - 2014

Der Hype um das Produkt Spice zeigte, welche rießige Nachfrage nach legalen Alternativen zu verbotenen Drogen besteht. Die Gewinnspannen für die Hersteller sind immens und ihr Risiko strafrechtlich belangt zu werden vergleichsweise überschaubar. Zu groß ist der Pool an bekannten (noch legalen) Wirkstoffen, als dass die Gesetzgebung mithalten könnte. Dementsprechend war die Illegalisierung des Spice-Wirkstoffs JWH-018 der Startschuss für eine ganze Reihe an Nachfolgeprodukten.

Die europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht hat allein im Jahr 2014 mehr als 100 neue psychoaktive Substanzen entdeckt. Auf das Jahr gerechnet bedeutet das fast zwei pro Woche. Die unterschiedlichen Wirkstoffe decken dabei das ganze Spektrum bekannter Drogenwirkungen ab bzw. generieren ganz neue Wirkmuster. Die globale NPS-Industrie arbeitet schnell und innovativ. Sie möchte der Strafverfolgung entgehen und so viele Konsumentengruppen wie möglich erreichen.

1.4. Kräutermischungen

1.4.1. Aussehen

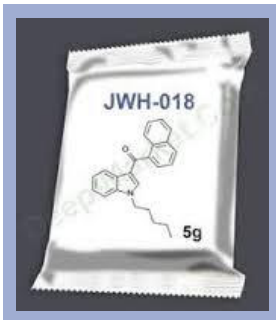

Als Kräutermischungen bezeichnet man wirkungslose Pflanzenteile, die mit synthetischen Cannabinoiden (z.B. aus der JWH-Gruppe) versetzt werden. Ihre pharmakologische Wirkung ist meist cannabisähnlich, jedoch um einiges stärker und mit mehr potentiellen Nebenwirkungen. Die im Szenejargon „Kräuter“ genannten Mixturen werden mit Tabak vermengt und in Joints bzw. Wasserpfeifen geraucht.

Kräutermischungen werden meist unter schillernden Namen und in farbenfrohen Verpackungen zum Verkauf angeboten werden. Die Angabe der Inhaltsstoffe ist meist fehlerhaft bzw. nicht vorhanden, Aussagen über die tatsächlich enthaltenen psychoaktiven Wirkstoffe können nur selten getroffen werden.

1.4.2. Herstellung & Vertriebswege

Die vielfältigen Möglichkeiten des world-wide-webs spielen auf dem modernen Drogenmarkt eine wichtige Rolle. Der Herstellungsprozess von Kräutermischungen setzt den Zugang zu speziellen Synthese-Laboren voraus. Für die Produzenten ist es durch die schnellen Kommunikationswege des Internets nicht schwer, geeignete Labore (meist in asiatischen Ländern) zu finden und diese mit der Herstellung neuer chemischer Verbindungen zu beauftragen.

Die KonsumentInnen nennen Internetshops im In- und Ausland als bevorzugte Bezugsquelle für NPS-Produkte. Die Europäische Drogenbeobachtungsstelle EBDD hat im Jahr 2013 insgesamt 651 Websites ermittelt, auf denen NPS Produkte von europäischen KonsumentInnen bestellt werden können. Gleichzeitig werden v.a. Kräutermischungen auch auf dem Schwarzmarkt unter Freunden oder auf der offenen Drogenszene zu einem deutlich höheren Preis als im Internet gehandelt.

1.4.3. Konsumformen

Rauchen

Kräutermischungen werden wie Cannabis mit Tabak vermischt und in Joints oder speziellen Wasserpfeifen (Bongs) geraucht. Die Wirkstoffe werden dabei über die Lunge aufgenommen und über das Blut ins Gehirn transportiert. Beim Rauchen tritt die Wirkung bereits nach wenigen Sekunden ein und hält je nach Wirkstoff zwischen 30 Minuten und 4 Stunden an.

Essen / Trinken

Weniger verbreitet ist der orale Konsum von Kräutermischungen in Form von Tee oder Plätzchen. Die Wirkstoffe werden dabei vom Darmtrakt aufgenommen, weshalb die Wirkung erst nach 30 – 60 Minuten einsetzt, dafür aber ca. 4 – 8 Stunden anhalten kann.

1.4.4. Wirkungen & Nebenwirkungen

cannbis-ähnlich

Euphorie
Entspannung
veränderte Wahrnehmung

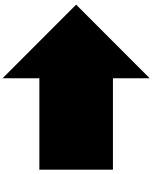

deutlich potenter

tendenziell sedierender

Rausch wird von KonsumentInnen oft als eher sedierend bzw. anstrengend beschrieben

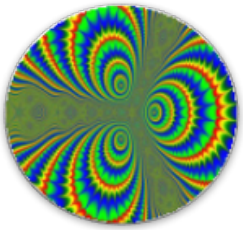

halluzino-gener

tendenziell häufigeres Auftreten von Halluzinationen

Die Wirkungen der Kräutermischungen ähneln Cannabis, wobei viele Konsumenten wesentlich stärkere Rauscheffekte schildern und deutlich mehr unerwünschte Nebenwirkungen beschreiben. Ebenso wird der Kräuterrausch von Konsumenten oft als „anstrengend“ empfunden, auch immer wieder als unkontrollierbar.

Folgende Wirkungen können auftreten:

- Intensivierung von Sinneseindrücken (Musik, Bilder)
- Verstärkung der aktuellen Gefühlslage
- Dämpfung der Körperwahrnehmung
- Verändertes Zeitgefühl
- hohe Dosen: Halluzinationen möglich

1.4.5. Risiken

Risiko Überdosierung

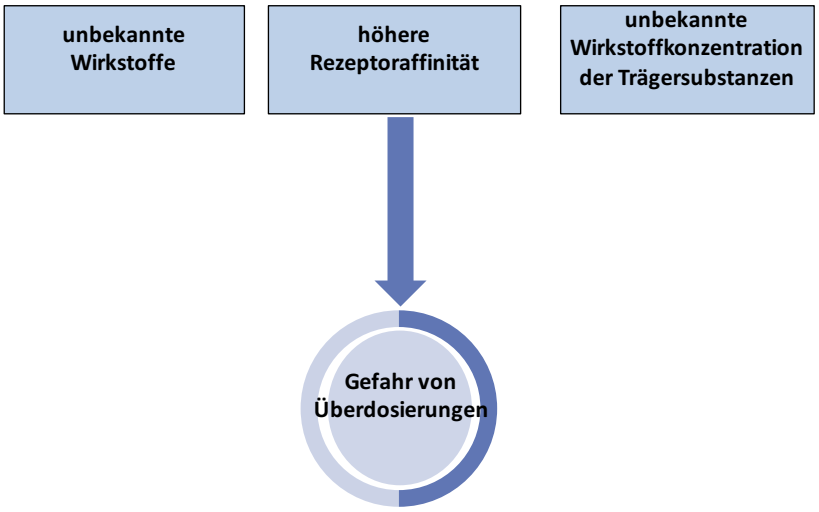

Die zum Teil sehr potenten Wirkstoffe sind im Hinblick auf gesundheitliche Risiken und Langzeitwirkungen meist unerforscht, ihr Risikopotential ist daher unbekannt. Außerdem schwanken Wirkstoffgehalt und Zusammensetzung zwischen den einzelnen Produkten sehr stark, weshalb Wirkungen und Nebenwirkungen von Räuchermischungen sehr schlecht einzuschätzen sind.

Folgende Nebenwirkungen treten auf:

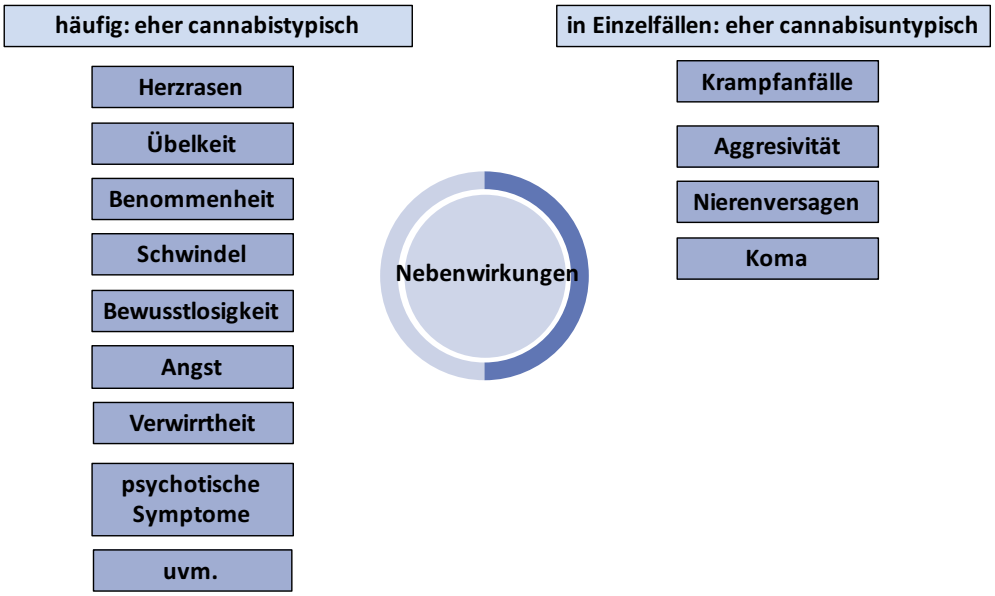

Todesfälle

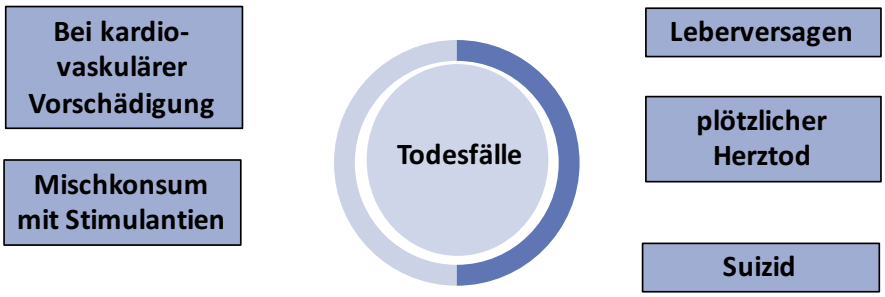

Bonnet U. (2016): Rauschzustände - Risiken und Nebenwirkungen, Suchttherapie 2016; 61-70

Es gab nach dem Konsum von Kräutermischungen bereits mehrere Fälle von Überdosierungen mit Todesfolge. Die Vermutung liegt nahe, dass bestimmte zugesetzte Wirkstoffe das Herz-Kreislauf-System bis hin zum Herzversagen belasten können.

Steigerung des Psychoserisikos

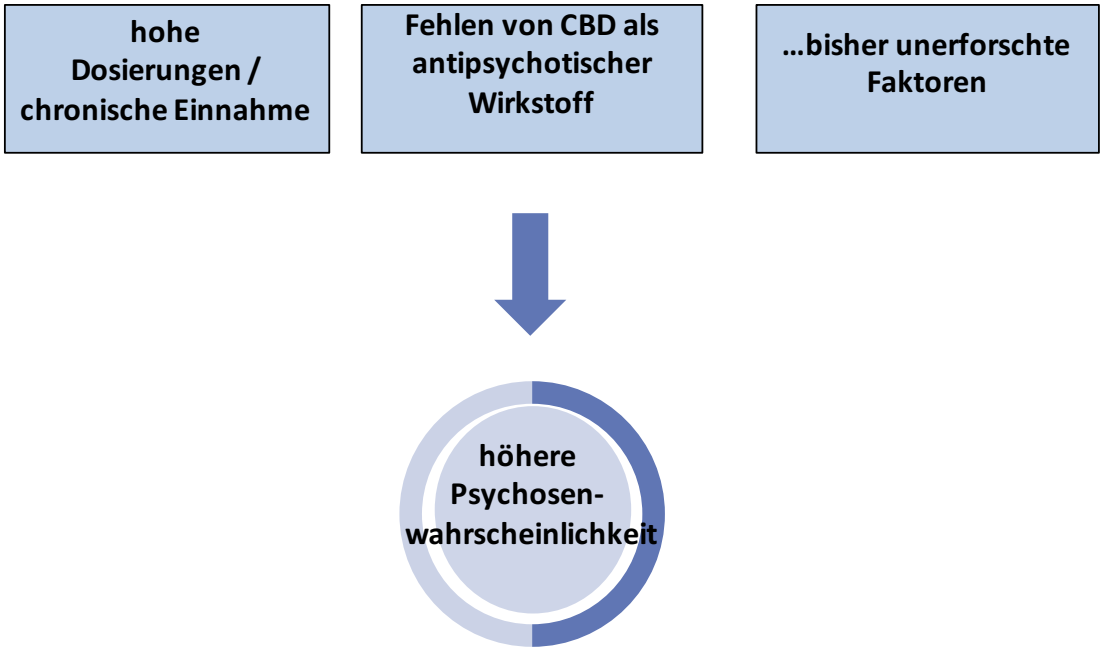

mudra update
Information & Fortbildung
www.mudra-online.de

1.4.6. Konsumentengruppen & Konsummotive

Insgesamt lassen sich drei Konsumentengruppen identifizieren. Der deutlich größte Teil der uns bekannten SC-User kann als sog. „Ausweicher“ bezeichnet werden. Hierbei handelt es sich meist um erfahrene Drogenkonsumenten, die eigentlich das illegalisierte Cannabis präferieren. Aufgrund des (angenommenen) Legalstatus, der eingeschränkten Nachweisbarkeit in Drogentests sowie der höheren Verfügbarkeit und des geringeren Preises weichen sie auf synthetische Cannabinoide aus. Die zweite Gruppe besteht aus „Experimentierern“, die meist aus Neugierde SCs ausprobieren. Oft bleibt es beim experimentellen Konsum und nur wenige wechseln in härtere Gebrauchsmuster. Als Letztes ist ein sehr kleiner Personenkreis zu erwähnen, der die speziellen Wirkungen von synthetischen Cannabinoiden bevorzugt. Es handelt sich oftmals um Konsumenten mit nur wenig Substanzwissen und einer geringen Risikowahrnehmung. Gleichzeitig werden SCs in teils hochfrequenten Konsummustern eingenommen, was diesen Teil unserer Klientel zu einer Hochrisikogruppe macht.

1.4.7. Rechtlicher Rahmen

Die unüberschaubar große Anzahl an NPS hat den Drogenmarkt in den letzten Jahren geradezu überschwemmt. Die meisten Staaten versuchen momentan überwiegend, dem Phänomen mit Hilfe der „traditionellen“ Verbotsinstrumente Herr zu werden.

In Deutschland sieht das Betäubungsmittelgesetz nur die Möglichkeit eines Verbots einzelner Wirkstoffe und keiner ganzen Stoffgruppen vor. Dementsprechend muss jeder neue Wirkstoff einzeln in den Anhang des BtmG aufgenommen werden. Dies ist ein relativ langwieriger Prozess, der nicht ansatzweise mit der Schnelligkeit des NPS-Marktes mithalten kann.

Aus diesem Grund versuchten die Behörden für einige Zeit zumindest den Handel mit NPS über das Arzneimittelgesetz einzudämmen. Seit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Ende 2014 ist dies jedoch nicht mehr möglich. Momentan besteht keine rechtliche Handhabe mehr gegen Verkäufer, die mit noch nicht über das BtmG illegalisierten NPS handeln.

Auch für die Konsumenten ergeben sich vergleichsweise geringe Risiken, strafrechtlich belangt zu werden. Die Einleitung eines Strafverfahrens ist nur dann möglich, wenn NPS-Produkte einen bereits illegalisierten Wirkstoff enthalten. Da die Analyse von NPS-Präparaten aufwändig und teuer ist, werden z.B. bei Personenkontrollen beschlagnahmte Produkte nur in den seltensten Fällen auf den Wirkstoff hin überprüft.

Mit dem NPS-Gesetz (Inkrafttreten Ende Nov. 2016) wird ein weiterer Versuch gewagt, durch Verbot des Erwerbs, Besitzes und Handels mit neuen psychoaktiven Stoffen (NPS) und eine Strafbewehrung der Weitergabe von NPS die Verfügbarkeit einzuschränken. Das Gesetz bezieht erstmals ganze Stoffgruppen mit ein. Über die Wirksamkeit dieser Verordnung kann noch keine Aussagen getroffen werden.